

Beschluss Nr. 01/2026 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 11. Februar 2026

Nach dem Inkrafttreten des Bedarfsplanes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen zum 01. Juli 2022, der ersten Anpassung des Bedarfsplans vom 1. Oktober 2024, der zweiten Anpassung vom 1. August 2025 und bezugnehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt bzw. unter www.kvt.de zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V, ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses für Ärzte am 9. Dezember 2025 und 13. Januar 2026 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2024 folgende Veränderungen:

I. Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen und partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie

Hausärzte

Planungsbereich Heiligenstadt	0,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Mühlhausen	1,0 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet werden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diesen Vertragsarztsitz ist vom **12. Februar 2026 bis zum 26. März 2026** an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Absatz 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 Bedarfsplanungs-Richtlinie),
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung.

II. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie a. F., Nr. 08/2016 vom 02. September 2016, Nr. 10/2020 vom 27. Mai 2020, Nr. 03/2021 vom 15. April 2021, Nr. 05/2021 vom 10. Juni 2021, Nr. 02/2023 vom 30. März 2023, Nr. 01/2025 vom 04. Februar 2025 und Nr. 05/2025 vom 18. Dezember 2025

Hausärzte

Planungsbereich Altenburg	5,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Arnstadt	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Gotha	6,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Greiz	5,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ilmenau	10,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Meiningen	3,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schleiz	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden	1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmölln/Gößnitz	3,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sömmerda	2,0 Vertragsarztsitze

Augenärzte

Planungsbereich Eichsfeld	0,5 Vertragsarztsitze
---------------------------	-----------------------

Nervenärzte

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl	3,5 Vertragsarztsitze
---	-----------------------

Beschluss Nr. 01/2026 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 11. Februar 2026

III. Feststellung über das Ausschöpfen der Mindestversorgungsanteile gemäß § 25a Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotensitze¹) sowie gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie (Quotenplätze²)

für die Arztgruppe der Nervenärzte gemäß § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie Feststellung der Mindestversorgungsanteile in partiell geöffneten Planungsbereichen gemäß § 103 Absatz 3 SGB V, § 26 Absatz 1 i.V.m. § 12 Absatz 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie (**Quotenplätze**)

1. Der 25prozentige Anteil gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie für **Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie** ist nicht ausgeschöpft. Der Mindestversorgungsanteil wird ausgeschöpft ab

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl 2,5 Vertragsarztsitze

2. Die Mindestversorgungsanteile von jeweils 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl der Nervenärzte sowie der Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie einerseits für Neurologen und andererseits für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie gemäß § 12 Absatz 5 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie sind nicht ausgeschöpft. Die Mindestversorgungsanteile werden ausgeschöpft ab

Neurologen

Planungsbereich Eichsfeld 1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis 1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl 1,5 Vertragsarztsitze

Psychiater

Planungsbereich Greiz 2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl 1,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Sonneberg 1,5 Vertragsarztsitze

IV. Feststellung der Höchstversorgungsanteile für die Arztgruppe der Fachinternisten gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2, 3, 4 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie

1. für Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie

Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie von 33 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Nordthüringen 1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ostthüringen 1,0 Vertragsarztsitze

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 2 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Kardiologie von 33 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Mittelthüringen
Planungsbereich Südwestthüringen

¹ Quotensitze stellen weitere Niederlassungsmöglichkeiten dar

² Quotenplätze stellen **keine** zusätzlichen Niederlassungsmöglichkeiten dar

Beschluss Nr. 01/2026 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 11. Februar 2026

2. für Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie

a. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie von 19 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Mittelthüringen	2,5 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordthüringen	1,0 Vertragsarztsitze

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 3 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Gastroenterologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Gastroenterologie von 19 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Ostthüringen
Planungsbereich Südwestthüringen

3. für Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde

a. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 4 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, der Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde von 18 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht ab

Planungsbereich Mittelthüringen	1,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Nordthüringen	2,0 Vertragsarztsitze
Planungsbereich Ostthüringen	2,0 Vertragsarztsitze

b. Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie, der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Pneumologie, der Fachärzte für Lungen- und Bronchialheilkunde, sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit Teilgebietsbezeichnung Lungen- und Bronchialheilkunde von 18 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Südwestthüringen

4. für Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie

Der Höchstversorgungsanteil gemäß § 13 Absatz 6 Nummer 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie der Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie sowie der Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Nephrologie von 25 Prozent, der mit Ausnahme der Nachbesetzung gemäß Satz 2 nicht überschritten werden darf, ist erreicht im

Planungsbereich Mittelthüringen
Planungsbereich Nordthüringen

Planungsbereich Ostthüringen
Planungsbereich Südwestthüringen

Beschluss Nr. 01/2026 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 11. Februar 2026

V. Überschreitung des allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrades um 40 Prozent gemäß § 103 Abs. 1 Satz 3

Kinder- und Jugendärzte

Planungsbereich Altenburg
Planungsbereich Apolda
Planungsbereich Eisenach
Planungsbereich Eisenberg
Planungsbereich Gera-Stadt
Planungsbereich Greiz
Planungsbereich Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz
Planungsbereich Ilmenau
Planungsbereich Jena-Stadt
Planungsbereich Kahla
Planungsbereich Meiningen
Planungsbereich Mühlhausen
Planungsbereich Neuhaus/Lauscha
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Stadtroda
Planungsbereich Suhl-Stadt
Planungsbereich Weimar-Stadt
Planungsbereich Zeulenroda-Triebes

Chirurgen und Orthopäden

Planungsbereich Altenburger Land
Planungsbereich Eichsfeld
Planungsbereich Gera, Stadt
Planungsbereich Gotha
Planungsbereich Greiz
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Kyffhäuserkreis
Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Holzland-Kreis
Planungsbereich Saalfeld-Rudolstadt
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Frauenärzte

Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Saale-Orla-Kreis
Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Sonneberg
Planungsbereich Wartburgkreis
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Hautärzte

Planungsbereich Gera, Stadt
Planungsbereich Jena, Stadt
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

HNO-Ärzte

Planungsbereich Schmalkalden-Meiningen/Suhl
Planungsbereich Weimarer Land/Weimar

Urologen

Planungsbereich Nordhausen
Planungsbereich Unstrut-Hainich-Kreis

Beschluss Nr. 01/2026 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 11. Februar 2026

Anästhesisten

Planungsbereich Ostthüringen

Fachinternisten

Planungsbereich Mittelthüringen

Planungsbereich Südwestthüringen

Radiologen

Planungsbereich Nordthüringen

Planungsbereich Ostthüringen

gez. Erika Behnsen

Vorsitzende des Landesausschusses

Ass. jur. Nicole Frank

Geschäftsführerin des Landesausschusses

Hinweis:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.